

§ 26 BetrAVG

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Bundesrecht

Zweiter Teil – Übergangs- und Schlussvorschriften

Titel: Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BetrAVG

Gliederungs-Nr.: 800-22-1

Normtyp: Gesetz

§ 26 BetrAVG – Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses

Die §§ 1 bis 4 und 18 gelten nicht, wenn das Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes beendet worden ist.